



willheim | müller
rechtsanwälte

Stiftung auf dem Prüfstand –
Generationenwechsel und aktuelle Entwicklungen
des Stiftungsrechts als
Herausforderung für Stifter, Vorstand und
Begünstigte

WORKS

Überblick

- Einleitung
- Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Verlagerung der Beratungsschwerpunkte
- Generationenwechsel
- Handlungsbedarf

works

Das Privatstiftungsgesetz – PSG

- seit 1. September 1993
- Bis heute 14mal abgeändert
- Ziele des Privatstiftungsgesetzes waren:
 - dem Abfluss österreichischen Vermögens in ausländische Stiftungen entgegenzuwirken
 - Anreize für das Verbringen ausländischen Vermögens nach Österreich zu schaffen
 - Arbeitsplätze in Österreich zu sichern

Fakten

- derzeit rund 3290 Stiftungen
- ca. 70 Mrd. EUR in Stiftungen
- Aufteilung des Vermögens:
 - 64 % Unternehmensbeteiligungen (rund 400.000 Beschäftigte)
 - 24 % Immobilien
 - 12 % Privatvermögen

II. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

works

BBG 2011: Unvereinbarkeitsbestimmung (§ 15 PSG)

- Budgetbegleitgesetz Justiz (BBG 2011)

- Nach dem § 15 Abs 3 PSG wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Abs 2 und Abs 3 sind auch auf Personen anzuwenden, die von Begünstigten, deren Angehörigen (Abs.2) oder in Abs. 3 genannten ausgeschlossenen Personen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Stiftungsvorstand beauftragt wurden.“

- Klarstellung durch Gesetzgeber: Hampelmann ist ausgeschlossen. ABER: Interessenskonflikte und Abberufungsgrund weiterhin möglich!

BBG 2011: Unvereinbarkeitsbestimmung (§ 15 PSG)

- OGH 12.1.2012, 6 Ob 101/11p

Nur ein Mandatsverhältnis zwischen Stiftungsvorstand und einem Begünstigten, das zu einer Kollision mit Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigter führt, kann zu einer Unvereinbarkeit führen.

works

BBG 2011 – Rechte des Beirats

- Klarstellung durch Gesetzgeber:
 - Beirat kann ausschließlich oder mehrheitlich mit Begünstigten besetzt sein;
 - (auch mit Begünstigten besetzten Beirat) kann Recht auf Bestellung des Stiftungsvorstandes eingeräumt werden; auch das Zustimmungsrecht zu sonstigen Maßnahmen;
 - Beirat kann auch ausdrücklich Recht auf Bestellung des Stiftungsvorstandes eingeräumt werden
 - Quorum (immer)
 - Besonderheit für mit Begünstigten besetzten Beirat bei Abberufung ohne wichtigen Grund

Mitwirkung an der Abberufung des Stiftungsvorstandes

- Zwingend Quorum von $\frac{3}{4}$ zu erreichen (sowohl bei wichtigen als auch unwichtigem Grund)
- Bei Begünstigten ist zu unterscheiden:
 - Abberufung aus wichtigem Grund – volles Stimmrecht der Begünstigten
 - Abberufung ohne wichtigen Grund – den Begünstigten darf nicht Mehrheit der Stimmen zustehen
 - ABER: Abberufung ohne sachlichen Grund zulässig?

works

OGH zum Änderungsrecht des Stiftungsvorstandes gemäß § 33 Abs 2 PSG (I)

6 Ob 57/13w:

Die Stiftungserklärung sah zum einen die Veranlagung in risikolosen und mündelsicheren Papieren vor, zum anderen eine Ausschüttung an die Begünstigten nur im Rahmen der Veranlagungsgewinne. Der Stiftungsvorstand beantragte gemäß § 33 Abs 2 PSG eine Änderung der Stiftungserklärung, weil aufgrund der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise bedingten derzeitigen Ertragslage von Vermögensveranlagungen Ausschüttungen an die Begünstigten nicht möglich sind.

OGH zum Änderungsrecht des Stiftungsvorstandes gemäß § 33 Abs 2 PSG (II)

6 Ob 57/13w:

- Im Errichtungszeitpunkt der Stiftung war die Finanz- und Wirtschaftskrise zwar nicht unmittelbar vorauszusehen
- eine Änderung der Wirtschaftslage ist jedoch für niemanden auszuschließen
- Ein niedriges Zinsniveau ist keine grundlegende (und vor allem nachhaltige) Änderung der Verhältnisse

Folgen der Entscheidung:

- Derzeit und in absehbarer Zeit keinerlei Ausschüttungen an die Begünstigten möglich
- Dieses drastische Ergebnis hätte durch eine flexibler gestaltete Stiftungsurkunde vermieden werden können!

Rechtsprechung zu Gläubigern des Stifters:

Der OGH korrigierte in mehreren Entscheidungen die mangelhafte gesetzgeberische Einbindung der Privatstiftung in das allgemeine Zivilrecht:

- Stifter und Pflichtteilsrecht (2007)
- Stifter und Scheidung
 - Unterhalt (2000/2007)
 - Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse (2001)
- Exekution in Stifterrechte (2006)

Konsequenz:

- Begünstigte haben weniger Einflussrechte, dafür mehr (nachgelagerte) Kontrollrechte, wie zB. Abberufung
 - Vorstand gestärkt, auch durch strenge Beurteilung der Unvereinbarkeit und Interessenkollision
 - Änderungsrecht des Vorstand sehr eng
- Die Berücksichtigung dieser Entwicklungen macht oft eine Anpassung der Stiftungserklärung notwendig

III. Verlagerung der Beratungsschwerpunkte

works

Verlagerung der Beratungsschwerpunkte (I)

Beginn

- Aufbruchsstimmung – anything goes;
 - Gründungsphase
- 15. Geburtstag PSG – Konsolidierungsphase, da zivilrechtliche Fragen (Pflichtteils- Unterhalts-, Ehegüterrecht, Gläubigerschutz) durch Rechtsprechung geklärt;
 - Modifikation der Stiftungserklärungen

Verlagerung der Beratungsschwerpunkte (II)

Heute

- Ernüchterung der Stifter
 - Wege aus der Stiftung
 - optimierte Lösungen durch maßgeschneiderte Überarbeitung von Stiftungserklärungen
- Generationenwechsel steht an
 - Foundation Governance
 - Einbindung der Begünstigten

works

Drohende Problemstellungen

- Konflikte zwischen Beteiligten
- Abberufungsverfahren
- Haftungsrechtliche Klagen gegen den Stiftungsvorstand
- Zum überwiegenden Teil sind diese Probleme auf einen nicht geglückten Generationenwechsel zurückzuführen:

IV. Generationenwechsel

works

Tod des Stifters – Auswirkungen auf die Stiftung

- grds. keine Auswirkung auf die Stiftung; Stiftungsvermögen fällt nicht in den Nachlass
- Stiftung ist der Rechtsträger, dem das Vermögen zugeordnet ist
- aber Gestaltungsrechte des Stifters gehen unter: eine Versteinerung der Stiftung droht
- Stiftungserklärung daher noch zu Lebzeiten des Stifters ändern

works

Foundation Governance

- PSG kennt nur wenige zwingende Bestimmungen, die sich mit Leitung und Überwachung der Stiftungsorgane befassen
- Stifter kommt bei Ausgestaltung der Foundation Governance großer Spielraum zu
 - Stiftungszweck = verbindliche Leitlinien für Stiftungsvorstand
 - Mitwirkungsrechte der Begünstigten im Sinne einer ausgewogenen Kontrollstruktur
 - Einrichtung eines (Begünstigten-)Beirates

Rechte der Begünstigten

- Wenige Rechte nach PSG
 - Informationsrechte (§ 30 PSG)
 - Recht, bei Gericht die Abberufung von Organmitgliedern anzuregen oder zu beantragen (§ 27 PSG)
- Fakultative Rechte (auch erst nach Tod des Stifters)
 - Mitwirkung an Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern
 - Beschränkte Zustimmungsrechte / Weisungsrechte zu bestimmten Geschäftsführungsangelegenheiten
 - Vorschlagsrecht über Höhe der Zuwendung
 - Festlegung der Vergütung der Stiftungsorgane

Schaffung von Anreizsystemen

- Möglichkeit der Schaffung eines Anreizsystems in Form einer erfolgsabhängigen Vergütung des Stiftungsvorstandes
- schafft die richtige Motivationslage für ein hohes Leistungsniveau
- Grenze: (exzessiv) überhöhte Vergütung
- nur durch leistungsgerechte Entlohnung, können fähige Stiftungsvorstände gewonnen werden

Konfliktlösungsmechanismen (I)

Schiedsklauseln:

- Gerade in (Familien-)Stiftungen mit Verflechtung von wirtschaftlichen und privaten Interessen scheinen Schiedsklauseln empfehlenswert
- Aufnahme in Stiftungsurkunde oder –zusatzurkunde zulässig
- Bindung der Begünstigten oder des Vorstandes an die Schiedsklausel bedarf keiner Unterwerfungserklärung oder Schiedsvereinbarung

works

Konfliktlösungsmechanismen (II)

- Außer Firmenbuchverfahren im engeren Sinn (Eintragungsverfahren), sind sonstige außerstreitige Verfahren schiedsfähig
- Daher auch geeignet für Begünstigtenrechte wie zB:
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Informations- und Einsichtsrecht oder
 - mit klagbaren Ansprüchen

works

V. Handlungsbedarf

works

Handlungsbedarf für den Stifter

- Stiftungscheck - Ist die Stiftungserklärung fit für den Generationenwechsel?
 - Nimmt die Stiftungserklärung auf die Bedürfnisse der nächsten Generation Rücksicht?
 - Stiftungszweck = verbindliche Leitlinien für Stiftungsvorstand
 - Begünstigtenrechte im Sinne einer ausgewogenen Kontrollstruktur (Foundation Governance)
 - Einrichtung eines (Begünstigten-)Beirates
 - Konfliktlösungsmechanismen vorsehen
 - Möglichkeit der Errichtung von Substiftungen
 - Pflichtteilthematik

Handlungsbedarf für den Vorstand

- Ist die Stiftungserklärung up to date; insbesondere im Hinblick auf das BBG 2011 (Unvereinbarkeit!)?
- Was hätte nach den Änderungen durch das BBG 2011 geändert werden sollen?
- Tod/Geschäftsunfähigkeit des Stifters berücksichtigt?
- Im Hinblick auf den Generationenwechsel: sensibler Umgang mit verschiedenen Begünstigten(-stämmen)
- Stiftungsvorstand als Mediator
- Klare Regelungen zu Kontroll- und Mitwirkungsrechten der Begünstigten vermeiden Konflikte
- Pflichtteilsthematik

Fazit

- Geschäftsunfähigkeit bzw. Tod des Stifters unbedingt bedenken;
- durch entsprechende Ausgestaltung der Stiftungserklärung kann Versteinerung der Privatstiftung verhindert werden;
- Einbeziehung der nächsten Generation empfehlenswert - auch im Sinne einer Identifikation mit der Stiftung
- erfolgsabhängige Vergütung des Stiftungsvorstandes in Betracht ziehen;
- Konfliktlösungsmechanismen vorsehen;
- ausgewogene Machtbalance bzw durchdachtes Kontrollkonzept als Schlüssel zum erfolgreichen Generationenwechsel

works

Literaturtipp

- Handbuch Erbrecht und Vermögensnachfolge, *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg.), erschienen im Springer-Verlag/Wien, 2010.



- DDr. Katharina Müller
- Rechtsanwältin
- Willheim Müller Rechtsanwälte
Rockhgasse 6
A-1010 Wien
T: 01 535 8008, F: 535 8008-50
office@wmlaw.at



- Sollten Sie Interesse an unserem Newsletter haben, schicken Sie uns bitte ein Email. Besuchen Sie auch unserer Newslounge unter www.wmlaw.at

works